

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergen folgende

**Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabensatzung der Gemeinde Bergen (BGS-WAS)**

**§ 1 Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Bergen in der Fassung vom 20.06.2006 (Amtsblatt Nr. 14 vom 07.07.2006) zuletzt geändert am 13.02.2017 (Amtsblatt Nr. 3 vom 17.02.2017) wird wie folgt geändert:

**§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss / Dauerdurchfluss

Nenndurchfluss (Q <sub>N</sub> )	Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Grundgebühr (netto)
bis Q <sub>N</sub> 6 m <sup>3</sup> /h	bis Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	60,00 €
ab Q <sub>N</sub> 6 m <sup>3</sup> /h	ab Q <sub>3</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	84,00 €
ab Q <sub>N</sub> 10 m <sup>3</sup> /h	ab Q <sub>3</sub> 16 m <sup>3</sup> /h	150,00 €

**§ 10 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:**

„(3) Die Gebühr beträgt 1,41 € pro cbm entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,41 € pro cbm entnommenen Wassers.“

**§ 13 erhält folgende Fassung:**

„(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.“

**§ 14 erhält folgende Fassung:**

„Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Bergen, 07.08.2020

  
Stefan Schneider  
1. Bürgermeister

